

Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 25. November 2024

Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.2024, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 25.03.2024, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 06/2024, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Im Allgemeinen Teil wird § 14 geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

§ 14.

Fahrtkostenzuschuss

- (1) Dem Beamten/Der Beamtin gebührt ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer (Hin- und Rückfahrt), wenn
 - a) die Entfernung zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung - an der kürzesten Wegstrecke gemessen - mehr als 10 km beträgt und
 - b) er/sie diese Wegstrecke an seinen/ihren Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt.
- (2) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte/die Beamtin selbst zu tragen hat (Eigenanteil), entspricht der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke.
- (3) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrags nach Abs. 1 bis 2.
- (4) Der Beamte/Die Beamtin ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er/sie
 - a) Anspruch auf Leistungen nach den §§ 19 und 36 Oö. Landes-Reisegebührevorschrift hat oder
 - b) Vergütungen für die Reisebewegung von der nächstgelegenen Wohnung zur Dienst(verrichtungs)stelle und zurück erhält.
- (5) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 2 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Beamte/Die Beamtin hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen vier Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. Auf eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsvergütung.

Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services

II.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird Pkt. 17 geändert und lautet wie folgt:

17. Entschädigung für Totenbeschau

Den Amtsärzt/innen gebührt bei Durchführung der Totenbeschau eine Entschädigung als Abgeltung der damit verbundenen besonderen erschwerenden Umstände. Diese beträgt,

- pro Fall,
bei Totenbeschau werktags in der Zeit
von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr 6,39% v. V/2
- pro Fall,
bei Totenbeschau werktags in der Nacht von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr
bis 19.00 Uhr 9,59 % v. V/2
- pro Fall
bei Totenbeschau an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr. 12,78% v. V/2

III.

Im Besonderen Teil, Teil A, III., entfällt der Pkt. 3.

Die Punkte 4 bis 7 werden zu den Punkten 3 bis 6.

IV.

Im Besonderen Teil, Teil A, III., wird Pkt. 7 bzw. in Teil B, II. wird Pkt. 11 neu eingefügt:

7. Pauschalabgeltung für Standby-Dienste (Rufbereitschaft)

(sh. Teil B, II, Pkt. 11)

11. Pauschalabgeltung für Standby-Dienste (Rufbereitschaft)

Dem Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich Hebammen und dem Personal der medizinisch-technischen Dienste, den Pflegefachassistent/innen und dem Personal der Pflegehilfe im Kepler Universitätsklinikum gebührt für einen Standby-Dienst (Rufbereitschaft) mit einer Dauer von 3 Stunden eine Pauschalabgeltung in der Höhe von € 24,- an Wochentagen und € 36,- an Sonn- und

Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services

Feiertagen pro Standby Dienst. Diese Pauschalabgeltung gebührt auch für den Fall, dass der Dienst geleistet wurde. Die angeführten Stundensätze erhöhen sich bei künftigen allgemeinen Gehaltserhöhungen.

V.

Im Besonderen Teil, Teil A, IX., wird Pkt. 15 neu eingefügt:

15. Dienstvergütung für kurzfristiges Einspringen

Dem Personal im Kepler Universitätsklinikum gebührt im Falle eines kurzfristigen Arbeitseinsatzes innerhalb von 60 Stunden (in Bereichen mit Standby-Dienst 48 Stunden) vor einem geplanten Dienst eine Dienstvergütung in der Höhe von 0,14 % von V/2 pro Stunde. Ein kurzfristiger Arbeitseinsatz kann nur auf Grund von nicht planbaren bzw. unvorhersehbaren Maßnahmen (zB kurzfristige Erkrankung oder Pflegefreistellung eines/einer Bediensteten; Sonderurlaub mit nicht planbaren Tatbeständen, ...), die der/die Mitarbeiter/in nicht zu vertreten hat, entstehen. Nicht darunter fällt ein freiwilliger Dienstaustausch bzw. -verschiebung. Eine ungeplante (Frist ebenfalls 60 bzw. 48 Stunden) Verlängerung eines geplanten Dienstes gilt ebenfalls als kurzfristiger Arbeitseinsatz.

Für das Personal im Kepler Universitätsklinikum, das unter den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit Gleitzeit fällt, liegt ein kurzfristiger Arbeitseinsatz nur dann vor, wenn bereits ein Antrag auf Urlaub- oder Zeitausgleich genehmigt wurde und aufgrund von nicht planbaren bzw. unvorhersehbaren Maßnahmen, die der/die Mitarbeiter/in nicht zu vertreten hat, der Urlaub bzw. der Zeitausgleich nicht konsumiert werden kann.

VI.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird Pkt. 28 bzw. in Teil B, II., wird Pkt. 12 neu eingefügt:

28. Erschwernisabgeltung

(sh. Teil B, II, Pkt. 12)

12. Erschwernisabgeltung

Diejenigen Mitarbeiter/innen der Pflege, der medizinisch- technischen Dienste und der Kardiotechnik im Kepler Universitätsklinikum, die regelmäßig Rufbereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich zum jeweiligen Basisgehalt eine Erschwernisabgeltung in Höhe von:

Ab 15 Rufbereitschaftsdiensten: 100 Euro/Monat

Ab 25 Rufbereitschaftsdiensten: 150 Euro/Monat

Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services

Ab 35 Rufbereitschaftsdiensten: 200 Euro/Monat

Ab 45 Rufbereitschaftsdiensten: 250 Euro/Monat

Ab 55 Rufbereitschaftsdiensten: 300 Euro/Monat

Betrachtungszeitraum für die Zuerkennung ist ein Kalenderjahr. Es müssen die oben genannten Rufbereitschaftsdienste pro Jahr geleistet werden. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten die Erschwernisabgeltung ebenso wie Vollzeitbeschäftigte dann, wenn sie die oben genannte Anzahl an Rufbereitschaften übernehmen. Die Erschwernisabgeltung gebührt in voller Höhe und wird nicht aliquotiert. Die Erschwernisabgeltung wird auch zuerkannt, wenn Mitarbeiter/innen innerhalb eines Jahres in verschiedene Spitäler rotieren und daher in Summe im Jahr auf die geforderte Anzahl von Diensten kommen.

Die Mindestzahlen werden auf den Zeitraum der Beschäftigung heruntergebrochen (z.B. 7,5 Rufbereitschaftsdienste, wenn jemand sechs Monate des Jahres beschäftigt war). Wird diese Grenze erreicht, steht die Erschwernisabgeltung für die Monate der Beschäftigung zu.

Erreicht der/die Mitarbeiter/in die notwendige Anzahl von Rufbereitschaftsdiensten aus Gründen, die in der Sphäre des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin liegen, nicht, so erhält er/sie diese Erschwernisabgeltung dennoch, wenn das Nichterreichen der notwendigen Anzahl aus Sicht des Dienstgebers auf berücksichtigungswürdige Gründe zurückzuführen ist. Als ein berücksichtigungswürdiger Grund gilt jedenfalls der Eintritt des Verbots der Ableistung von Diensten auf Grund Schwangerschaft.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Erschwernisabgeltung wird jährlich wiederkehrend evaluiert.

VII.

Im Besonderen Teil, Teil A, IX., wird Pkt. 16 bzw. in Teil B, III. wird Pkt. 8 neu eingefügt:

16. Dienstvergütung für kurzfristiges Einspringen SZL GmbH

(sh. Teil B, III, Pkt. 8)

8. Dienstvergütung für kurzfristiges Einspringen SZL GmbH

Für kurzfristiges Einspringen (nicht jedoch bei Dienstaustausch) werden die geleisteten Stunden bei Vollzeitkräften mit einem Zuschlag von 50 v.H. (1:1,5) abgegolten.

Für Teilzeitkräfte wird bis zum Erreichen des Monatssolls einer Vollzeitkraft pro kurzfristiges Einspringen zusätzlich zur 1:1 Vergütung eine Pauschalzulage im Ausmaß von € 32,40 bei einem Dienst bis zur 4 Stunden und € 57,10 ab der 5. Stunde vergütet.

Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services

Diese Regelung gilt ausschließlich für das Pflegepersonal.

VIII.

1. Ziffer I, II, III und VII treten mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Monatsersten in Kraft. Auf Basis der oa. Neuregelung der Ziffer I (Fahrtkostenzuschuss) werden allfällige Nebengebührenansprüche für den Zeitraum ab 01.10.2024 bis zum Inkrafttreten der ggstl. Verordnung in Form einer Abschlagszahlung gewährt.
2. Ziffer IV, V und VI treten mit 01.01.2025 in Kraft.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Tina Blöchl eh.
(Stadträtin)